

Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementspreis:
(einschließlich des jeder Sonnabend-Nummer
beiliegenden Sonntagsblattes)
vierteljährlich 1 Mt. 25 Pfg.

Inserate
werden mit 10 Pfennigen für den
Raum einer gespaltenen Corpus-
zeile berechnet u. sind bis spätestens
Dienstag und Freitag Vormittags
9 Uhr hier aufzugeben.

**Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.**

Dreiunddreißigster Jahrgang.

Buchdruckerei von Ernst Ludwig Förster in Pulsnik.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Paul Weber in Pulsnik.

Geschäftsstellen

für
Königsbrück:
bei Herrn Kaufm. M. Tischerich.

Dresden:
Annoncen-Bureau Haasenfein
& Vogler u. Invalidentanz.

Leipzig:
Rudolph Rosse.

Auswärtige Annoncen-Aufträge

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag heiliegen oder nicht.
Expedition des Amtsblattes.

Mittwoch.

N^o 20.

9. März 1881.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Handelsfrau Ottilie Jungnickel, früher in Pulsnik, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.
Pulsnik, den 4. März 1881.

Königliches Amtsgericht.
Zahn.

Schnel.

Erneuert

wird der unter dem 9. Dezember 1880 hinter der zwanzigjährigen, zuletzt in Neundorf bei Pirna aufhältlich gewesenen Strohflechterin beziehentlich Dienstmagd Bertha Kleppisch erlassene Steckbrief.

Pulsnik, am 5. März 1881.

Der Königliche Anwalt.
Wiegand.

Der Tischler Max Johann Gleißberg, gebürtig aus Ruppertsdorf, zuletzt in Pulsnik aufhältlich, gegen den hier eine Strafsache wegen mehrfachen Betrugs anhängig ist, wird hierdurch aufgefordert, sich ungesäumt dem Unterzeichneten zu stellen oder doch seinen derzeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Es wird erjucht, den pp. Gleißberg im Betretungsfalle hierauf aufmerksam zu machen und vom Erfolge Nachricht anher zu geben.

Pulsnik, am 5. März 1881.

Der Königliche Anwalt.
Wiegand.

Bekanntmachung.

Nachdem bei dem unterzeichneten Stadtrath zur Anzeige gekommen, daß gelegentlich des am 2. dies. Mon. in Dhorn stattgehabten Schadenfeuers die von hiesiger Sparkasse unter Nr. 5767 und 6300 ausgestellten und auf Christiane und Leonore Freudenberg in Dhorn lautenden Sparkassenbücher in Verlust gerathen seien, so ergeht in Gemäßheit § 11 des hiesigen Sparkassenregulativs vom 12. Juni 1875 an den etwaigen Inhaber dieser Bücher hierdurch die Aufforderung, dafern derselbe gerechte Ansprüche an letztere zu haben vermeint, solche binnen 3 Monaten alhier geltend zu machen, widrigenfalls nach dieser Zeit die betreffenden Sparkasseneinlagen ausbezahlt bez. neue Sparkassenbücher ausgestellt werden.

Pulsnik, am 3. März 1881.

Der Stadtrath.
Schubert.

Bekanntmachung.

Die Musterung der in der Stadt Königsbrück aufhältlichen Militärpflichtigen findet zufolge Bekanntmachung des Herrn Civilvorsitzenden der Ersatzcommission des Aushebungsbezirktes Ramenz

Donnerstag, den 24. März c.,
von vormittags 8 Uhr ab, im Schießhause zu Königsbrück

statt. Sämmtliche in der Stadt Königsbrück aufhältliche Militärpflichtige der Altersklasse 1881/61, die in den Vorjahren Zurückgestellten, sowie überhaupt alle diejenigen, welche über ihr Militärverhältnis noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben oder von der Bestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden worden sind, haben sich bei Vermeidung der in § 24,7 der Ersatzordnung vom 28. September 1878 angeordneten Strafen und Nachteile zum vorgeordneten Musterungstermine vor der Ersatz-Commission einzufinden.

Das Erscheinen im Losungstermine, welcher am 28. März c., von früh 7 Uhr an, im Schießhause zu Ramenz stattfindet, ist jedem Losungsberechtigten freigestellt.

Zurückstellungsanträge wegen häuslicher Verhältnisse sind spätestens im Musterungstermine anzubringen und können die hierzu vorgeschriebenen Formulare bei der unterzeichneten Stelle bezogen werden. Personen, welche in solchen Anträgen als **erwerbsunfähig** bezeichnet werden, sind behufs Feststellung dieser Behauptung im Musterungstermine persönlich mit vorzulegen.

Hiernächst wird den Bestimmungspflichtigen noch eröffnet, daß Gesuche um Umdegnirung, Versetzung zu einem anderen Truppenteile oder einer anderen Waffengattung, eine Berücksichtigung **nicht** zu erwarten haben, Anmeldungen Seiten der im ersten Concurrrenzjahre stehenden Militärpflichtigen zum dreijährigen, resp. bei der Cavallerie vierjährigen freiwilligen Dienstetrtritt aber unter Beibringung väterlicher oder vormundschastlicher Genehmigung **bis zum Musterungstermine** bei dem Herrn Civilvorsitzenden der Rgl. Ersatz-Commission anzubringen sind.

Gleichzeitig werden die **Mannschaften der Landwehr, Reserve und Ersatzreserve I. Classe** darauf aufmerksam gemacht, daß im unmittelbaren Anschluß an den vorgeordneten Musterungstermin gemäs § 12,2 der Controlordnung vom 28. September 1875 das

Classificationsverfahren

stattfindet und diejenigen, welche wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse Anspruch auf Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang der Reserve oder Landwehr erheben, ihre Gesuche bei Verlust der Ansprüche bis spätestens

zum 12. März 1881

unter Beilegung der Militärpapiere hier anzubringen haben. Die betreffenden Antragsteller haben sich, sofern sie nicht durch das königliche Landwehrbezirks-Commando besondere Vorladung erhalten, zur Bescheidung auf ihre Gesuche zum vorgeordneten Musterungstermine spätestens vormittags 10 Uhr vor der königlichen Ersatz-Commission einzufinden.

Stadtrat Königsbrück, am 3. März 1881.

Bürgermeister Heinze.

Es sind 1., nach §§ 1 und 5 der Verordnung vom 29. Januar 1820 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1870 auf den Straßen und Communications-Wege, wo sie sich von einander trennen, Wegweiser aufzustellen und von den betreffenden Gemeinden in gutem und leserlichem Zustande zu erhalten, sowie am Eingange oder ersten Haupte jeden Dorfes Ortstafeln anzubringen, 2., nach § 14 in Verbindung mit § 3 des Straßenbau-Mandats vom 28. April 1781 an den Communications-Wege Seitenraben bez. durch dieselben Schleusen, zu Ableitung der Tagewässer, anzulegen, 3., nach § 7 des vorgeordneten Mandats weder Dünghaufen, noch anderer Unrath bei Strafe von 2 Thalern (6 M.) in die unmittelbare Nähe von öffentlichen Wegen zu bringen oder daselbst zu lassen und 4., nach § 34 der Ausführungs-Verordnung vom 18. November 1876 an die Hauptzugänge der Gebäude-Complexe diejenigen Nummern, welche letztere im Orts-Cataster führen, auf eine sichtbare Weise anzubringen.

Da diese Vorschriften vielseitig nicht beachtet werden, so werden die Herren Gemeindevorstände hierdurch auf dieselben aufmerksam gemacht und angewiesen, dafür zu sorgen, daß diesen Vorschriften genau nachgegangen wird.

Ramenz, am 4. März 1881.

Königliche Amtshauptmannschaft
von Beischwitz.